

Reglement für die Wasserversorgung vom 23. April 1985

mit Änderung vom 4. Mai 1993

Die Urversammlung der Gemeinde Visp, auf Antrag des Gemeinderates,

- eingesehen Art. 75 und 48 der Kantonsverfassung,
- eingesehen Art. 16, 123 und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980,
- eingesehen Art. 83 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 18. November 1961,
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976
- eingesehen den Staatsratsbeschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 8. Januar 2010

beschliesst:

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Aufsichtsbehörde

Die Wasserversorgung der Gemeinde Visp, in der Folge WV genannt, untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben. Der Gemeinderat kann seine Befugnisse an die Wasserkommission delegieren.

Artikel 2

Geltungsbereich des Reglements

Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet, wobei der Gemeinderat die Befugnis hat, für Grossverbraucher, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe auf vertragliche Wege Sonderregelungen zu treffen.

Artikel 3

Aufgabe der WV

Die WV hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiete ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und hygienisch einwandfreier Qualität sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen und gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereitzustellen.

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht – ausgenommen bei Brandfällen – allen anderen Verwendungszwecken vor.

Der Gemeinderat führt über die gesamten gemeindeeigenen und privaten Wasserversorgungsanlagen einen Kataster, der laufend zu ergänzen ist. Er übt die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Wassereinrichtungen auf dem Gemeindegebiet aus.

Artikel 4

Pflicht zur Wasserabgabe

Die Wasserabgabe an die Bezüger erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

Abnorme Spitzenbezüge

Eigentümer industrieller und gewerblicher Betriebe müssen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der WV übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst beschaffen.

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

Artikel 5

Pflicht zum Wasserbezug

Die Einwohner der Gemeinde Visp im Bereich der WV sind verpflichtet, das nötige Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der WV zu beziehen. Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die geeignetes Trinkwasser in genügender Menge liefern oder wenn ihnen solches Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

Artikel 6

Grundwasserbezug

Die Entnahme von Grundwasser für Trink- resp. Gebrauchswasser oder zur Energiegewinnung ist, übergeordnetes Recht vorbehalten, bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Instanz die notwendigen administrativen und technischen Bestimmungen.

Artikel 7

Gewässerschutz

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen- und Grundwasservorkommen besonders gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderungen zu schützen.

Der Gemeinderat trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben sind.

Titel 2

An- und Abmeldungen sowie Inhaber von Abonnementen

Artikel 8

Wasseranschluss Anmeldung

Für den Anschluss eines Grundstückes an die WV, die Erweiterung der Installationen und die Entnahme von Grundwasser muss der Eigentümer oder der von ihm Beauftragte der Gemeinde ein schriftliches Gesuch einreichen. Bei Neu- und Umbauten, bei denen eine neue Zuleitung erstellt werden muss, ist der Anmeldung eine Kopie des offiziellen Grundbuchplanes beizulegen. Die Gesuchsformulare sind von der Gemeinde zu beziehen.

Artikel 9

Bauwasserabgabe, Verrechnung

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn.

Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt nach dem vom Bauwasserzähler ausgewiesenen Konsum gemäss Tarif. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Verrechnung des Bauwassers nach Bauvolumen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Einschränkungen zur Sicherstellung des allgemein nötigen Trink- und Löschwassers bleiben jederzeit vorbehalten. Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Reglementes, soweit sie sinngemäss anwendbar sind.

Artikel 10

Abonnementsinhaber

Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten.

Für Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Das gleiche gilt auch für Liegenschaften (z. B. Reihenbauten u. a.) mit gemeinsamer Zuleitung und Wasserzähler. Für die sich aus einer dauernden Wasserabgabe ergebenden Rechnungen für Wasserzins u. a. haften gegenüber der Gemeinde nur die Eigentümer der Liegenschaft bzw. Baurechtsberechtigte oder deren Rechtsvertreter. Die Stockwerkeigentümer, Miteigentümer und Eigentümer von Reihenbauten haben der Gemeinde einen Vertreter bekanntzugeben. Die Gemeinde verhandelt oder trifft Abmachungen nur mit diesen.

Eine vorübergehende Wasserabgabe kann an Pächter eines Grundstückes, öffentliche Verwaltungen sowie Bauunternehmer für die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten bewilligt werden.

Artikel 11

Abonnementsbeginn, Dauer, Kündigung

Das Abonnement beginnt bei Anschluss an die Wasserversorgung und gilt, vorbehältlich spezieller Vereinbarungen in besonderen Fällen, auf unbestimmte Zeit.

Es kann auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin aufgehoben werden.

Titel 3

Hauptleitungen

Artikel 12

Hauptleitungen, Definition, Besitzstand

Als Hauptleitungen gelten alle jene der Gemeinde gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind.

Artikel 13

Ausbau des Verteilnetzes, Kostenteilung innerhalb der Bauzonen

Die Gemeinde trägt die Kosten der Erstellung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen nach der jeweils gültigen Bauordnung und sofern sie jederzeit Dritte anschliessen kann.

Die Wasserabgabe erfolgt zunächst nur für Grundstücke, die innerhalb des bestehenden oder ohne unverhältnismässig hohe Kosten zu erweiternden Verteilnetzes liegen.

Ausserhalb der Bauzonen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzonen der jeweils gültigen Bauordnung gehen zulasten der Bezüger. Besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, jederzeit Dritte anzuschliessen, oder wird das Gebiet zur Bauzone erklärt, so geht auf Verlangen der Gemeinde der entsprechende Netzteil in ihr Eigentum über. In diesem Fall entschädigt die Gemeinde dem Eigentümer die seinerzeitigen Erstellungskosten, vermindert um die Differenz der Anschlussgebühren für die im Zeitpunkt der Übernahme angeschlossenen Bezüger.

Titel 4

Zuleitungen

Artikel 14

Zuleitung Definition

Als Zuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler bezeichnet.

Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Grösse des Anschlusses unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Abonnenten.

Artikel 15

Getrennte Behandlung jeder Liegenschaft, Verbot der Überleitung

Für eine dauernde Wasserabgabe wird jede Liegenschaft in dem im Grundbuch ersichtlichen Umfang getrennt behandelt. Stockwerkeigentum und andere besondere Fälle sind vorbehalten (Artikel 10).

Für eine vorübergehende oder periodisch wiederkehrende Wasserabgabe können auch nur Teile eines Grundstückes (z. B. Pflanzlandareale) in Frage kommen.

Es ist dem Abonnenten verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Artikel 16

Grundsatz der besonderen Zuleitung

Jede Liegenschaft erhält in der Regel ab dem Verteilernetz der WV eine besondere Zuleitung mit dem Hauptabstellschieber vor der Liegenschaft. Bei besonderen Verhältnissen kann die Gemeinde für mehrere Liegenschaften eine einzelne Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen bewilligen.

Artikel 17

Ausführung der Zuleitung, Kosten, Hinweistafeln

Die Zuleitung darf nur von, vom Gemeinderat konzessionierten Unternehmen erstellt, repariert oder verändert werden und muss nach Eintritt in das Gebäude bis und mit dem Wasserzähler sichtbar geführt werden.

Alle mit der Erstellung der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.

Der Zuleitungsgraben darf nicht zugedeckt werden, bevor Anschluss und Leitung von der Gemeinde kontrolliert und für das Wasserkataster vermasst wurde.

Der Zuleitungsgraben darf nicht unter und hinter Beton-Bauteilen geführt werden, so dass er jederzeit ohne grosse Schwierigkeiten freigelegt werden kann.

Die Gemeinde kann an den erforderlichen Orten die notwendigen Hinweistafeln anbringen.

Artikel 18

Eigentum, Unterhalt, Bedienung

Der Teil der Zuleitung von der Hauptleitung bis und mit dem Hauptabstellschieber sowie Teilstücke der Zuleitungen, die in öffentlichem Grund liegen, gehen in das Eigentum der Gemeinde über, welche den Unterhalt hiefür in ihren Kosten übernimmt; der übrige Teil (ohne Wasserzähler) ist Zubehör der Liegenschaft und ist vom Abonnenten auf seine Kosten zu unterhalten. Die Eigentümer gemeinsam angeschlossener Liegenschaften und die Stockwerkeigentümer haften als Abonnenten nach ihren Anteilen solidarisch.

Artikel 19

Erwerb des Durchleitungsrechtes

Soweit für die Erstellung einer Zuleitung öffentlicher Grund der Gemeinde beansprucht wird, wird dem Bezüger das Durchleitungsrecht mit der Bewilligung für den Anschluss eingeräumt.

Muss mit der Zuleitung fremder Grundbesitz durchfahren werden, so hat der Bezüger für den Erwerb des Durchleitungsrechtes und dessen Eintragung im Grundbuch auf eigene Kosten zu sorgen. Er hat sich über die Einräumung des Rechtes der Gemeinde gegenüber auszuweisen.

Titel 5

Hausinstallationen

Artikel 20

Hausinstallationen, Definitionen, Kosten

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wasserzähler bezeichnet (für Pauschalen nach dem Abstellhahn in der Liegenschaft).

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallation trägt der Abonnent.

Artikel 21

Ausführung der Hausinstallationen, Konzessionserteilung

Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure, die im Besitze einer gemeinderätlichen Bewilligung sind, erstellt werden.

Für die Erteilung der Konzession sind die jeweils gültigen Grundsätze für die Erteilung von Bewilligungen zur Ausführung von Wasser- und Abwasserinstallationen massgebend.

Artikel 22

Technische Vorschriften, Leitsätze SVGW

Für die Projektierung und die Erstellung der Wasserinstallationen sind die technischen Vorschriften für Wasser und Abwasser des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) massgebend.

Artikel 23

Meldepflicht, Planunterlagen

Jede Neuinstallation oder Abänderung einer bestehenden Installation ist vom Installateur auf dem von der Gemeinde erhältlichen Formular anzumelden und deren Ausführungsbewilligung abzuwarten.

Für Neu- und Umbauten sind dem Gemeinderat zudem vor der Ausführung der Arbeit die nötigen Planunterlagen einzureichen.

Artikel 24

Prüfung vor der Inbetriebnahme

Die Gemeinde ist berechtigt, Hauptinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe unterziehen zu lassen. Beides erfolgt nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

Titel 6

Wasserzähler

Artikel 25

Wasserzähler

Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich nur über Wasserzähler. Die Gemeinde liefert für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft leihweise einen Wasserzähler. Die Montage desselben geht zulasten des Abonnenten.

Für bestehende Zuleitungen, bei denen die Möglichkeit fehlt, einen Wasserzähler zu setzen, muss der Abonnent auf eigene Kosten die erforderliche Installationsänderung sofort erstellen lassen.

Zähler für Gartenwasser

Für Gartenwasserleitungen kann vor dem Hauptzähler ein eigener Zähler angebracht werden.

Zusätzliche Wasserzähler (Unterzähler)

Zusätzliche Wasserzähler werden in Ausnahmefällen von der Gemeinde auf Kosten des Abonnenten eingerichtet. Der Abonnent hat solche Zähler von der Gemeinde zu erwerben.

Die Ablesung dieser Zähler ist Sache des Abonnenten. Der Gemeinderat ist berechtigt, zu Kontrollzwecken jederzeit auch diese Zähler abzulesen.

Artikel 26

Eigentum, Haftung bei Beschädigung, Manipulation

Die Wasserzähler werden geprüft und plombiert geliefert und bleiben Eigentum der Gemeinde. Der Abonnent haftet der Gemeinde für alle Beschädigungen am Wasserzähler, soweit es sich nicht um normale Abstützung handelt. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählanlagen sind den Organen der Gemeinde vorbehalten. Den Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzähleranlagen untersagt.

Artikel 27

Standort, Zugänglichkeit

Die Bezeichnung der Stelle für den Einbau des Wasserzählers steht einzig der Gemeinde zu. Der Wasserzähler muss an einem frostsicheren Platz untergebracht werden, wo er sachgemäss eingebaut, jederzeit ohne weitere Umstände abgelesen werden kann und wo er dauernd vor Beschädigungen durch äussere Einflüsse geschützt bleibt.

Artikel 28

Wasserzählerschächte, Kostentragung

Schächte zur Unterbringung des Wasserzählers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Art und Grösse des Schachtes werden von der Gemeinde bestimmt, und die Erstellungskosten gehen zulasten des Abonnenten.

Artikel 29

Nachprüfung, Störungen

Die Gemeinde übernimmt auf eigene Kosten die periodische Nachprüfung ihrer Wasserzähler.

Stellt der Abonnent Störungen am Wasserzähler oder dort, wo Umgangsleitungen vorhanden sind, das Fehlen der Plombe am Abstellhahnen fest, so muss er die Gemeinde sofort benachrichtigen.

Artikel 30

Ausserordentliche Prüfung, Fehlertoleranz

Der Abonnent hat das Recht, eine ausserordentliche Prüfung des Wasserzählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben. Wird ein Fehler festgestellt, so trägt die Gemeinde die Prüfungskosten; andernfalls muss der Abonnent für die Kosten aufkommen. Als fehlerhafte Anzeige gelten Abweichungen von mehr als +/- 5%. Wenn infolge einer Störung des Wasserzählers der Verbrauch nicht genau ermittelt werden kann, so wird die zu berechnende Wassermenge unter Berücksichtigung der Höhe des Verbrauchers vor und nach der Störung durch den Gemeinderat bestimmt.

Artikel 31

Wasserzähler für Bauwasserbezüge u. a.

Die Gemeinde kann den Bezug von Bauwasser oder die Wasserabgabe für Anlässe u. a. ebenfalls durch Wasserzähler feststellen. Die Montage- und Unterhaltskosten sowie die Mietgebühr für den Wasserzähler muss der Abonent tragen.

Titel 7

Besondere Betriebsvorschriften

Artikel 32

Mangelhafte Installationen, Ersatzvornahme

Vorschriftswidrige, defekte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen und Zuleitungen muss der Abonent auf schriftliche Aufforderungen hin innert einer von der Gemeinde festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Abonent, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten durch einen Dritten beheben zu lassen.

Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind.

Artikel 33

Einschränkung der Wasserabgabe, Wasserverschwendung

In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- oder Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung bei Schäden an den Anlagen der WV, kann eine entsprechende Einschränkung bzw. gänzliche Unterbindung der Wasserabgabe angeordnet werden.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch solche Massnahmen entstehen können und der Abonent hat auch keinen Anspruch auf eine Ermässigung der tariflich festgesetzten Wassergebühren.

Solche Unregelmässigkeiten des Wasserzuflusses werden nach Möglichkeit durch entsprechende Veröffentlichung vorher angezeigt und sind vom Abonnenten zu beachten.

Artikel 34

Einschränkungen allgemein, Gartenanschlüsse

Bei Wasserknappheit ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserabgabe quartierweise oder sektorweise zu regeln und die Gartenanschlüsse zeitweise oder ganz zu untersagen.

Artikel 35

Einschränkungen bei Brandfällen

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei einem Brand- oder Katastrophenfall den Wasserbezug – insbesondere bei Sprinkleranlagen und dergleichen – einzuschränken, um den Brandschutz auch im ganzen Versorgungsgebiet sicherzustellen. Für alle daraus erwachsenden Schäden trägt die Gemeinde keine Haftung.

Artikel 36

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge der Einführung des Wassers in eine Liegenschaft oder von dessen Gebrauch entstehen könnte.

Der Abonnent und Dritte haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die aus Missachtung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entstehen.

Artikel 37

Nichtbenützung der Wassereinrichtungen

Die nach Tarif von Abonnenten zu zahlende Minimalgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

Auf diese Taxe kann die Gemeinde nur dann verzichten, wenn die Zuleitung unterbrochen, verzapft oder plombiert werden kann. Die Kosten für diese Arbeit gehen zulasten der Abonnenten.

Artikel 38

Zutritt in die Liegenschaft

Den von der Gemeinde Beauftragten ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes, zur Vornahme der erforderlichen Installationen sowie der Ablesung der Wasserzähler der Zutritt in die betreffenden Räume jederzeit zu gestatten.

Die Beauftragten der Gemeinde müssen sich auf Wunsch des Abonnenten ausweisen.

Artikel 39

Öffentliche Hydranten

Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jeder andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung der Gemeinde ist verboten. Zur Winterzeit, das heisst vom 1. November bis 31. März, nachdem die alljährliche Hauptrevision erfolgt ist, kann im Interesse steter

Dienstbereitschaft der Hydranten zur Feuerbekämpfung eine Bewilligung zur Wasserentnahme ab Hydranten nur in Ausnahmefällen unter Überwachung der Gemeinde erteilt werden.

Hydranten, Schieber und Schiebertafeln sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material überdeckt werden.

Artikel 40

Privathydranten

Der Gemeinderat hat das Recht bei Arealübungen, grossen industriellen, gewerblichen und öffentlichen Anlagen für die Sicherstellung des Brandschutzes eine private Hydrantenanlage zu verlangen.

Privathydranten müssen die gleichen Anschlüsse wie die öffentlichen Hydranten haben und sich mit den gleichen Schlüsseln wie diese bedienen lassen.

Die Gemeinde behält sich das ausschliessliche Recht auf Lieferung, Aufstellung und Unterhalt solcher Hydranten vor. Der Abonnent muss diese selbst, wie auch die Hydrantenzuleitungen, soweit solche nicht im Eigentum der Gemeinde sind, stets in betriebsbereitem Zustand halten. Die Gemeinde und alle sich mit der Brandbekämpfung befassenden Organe sind berechtigt, auch Privathydranten vorübergehend ohne Entschädigung zu benutzen.

Artikel 41

Benützung der Hydranten, Leihmaterial, Ausgabestelle

Die Bewilligung zur Benützung von öffentlichen Hydranten wird von dem Gemeinderat erteilt. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder nachlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benützer.

Die zum Gebrauch der Hydranten benötigten Gerätschaften, wie Hydrantenschlüssel, Standrohre, Hydrantenwasserzähler u. a., müssen bei der Gemeinde gegen eine entsprechende Leihgebühr bezogen werden. Nach Ablauf der Benützungsfrist ist das von der Gemeinde abgegebene Leihmaterial unverzüglich der Ausgabestelle zurückzugeben.

Artikel 42

Widerrechtlicher Wasserbezug

Für widerrechtlichen Wasserbezug muss der Fehlbare der Gemeinde die dadurch entgangenen Wassergebühren vergüten.

Schadenersatzforderungen und strafrechtliche Verfolgungen bleiben vorbehalten.

Titel 8

Gemischte Versorgung

Artikel 43

Gemischte Versorgung, Gemeinde- und Privatwasser

Für Liegenschaften, die ausser mit Gemeindewasser noch mit eigenem Wasser versorgt werden, gelten die Vorschriften dieses Reglementes in gleicher Weise.

Die Herstellung irgendwelcher Verbindungen, durch die ein Überströmen von Gemeindewasser in das Privatwasser oder umgekehrt erfolgen könnte, ist untersagt.

Titel 9

Wasserzins, Gebührenrahmen, Rechnungsstelle, Zahlungsfrist

Artikel 44

Grundsatz Zusammensetzung

Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der WV werden Gebühren erhoben.

Die Wassergebühren setzen sich zusammen aus:

- einer einmaligen Anschlussgebühr,
- einer jährlich erhobenen Verbrauchsgebühr, bemessen nach dem effektiven Verbrauch gemäss Wasserzähler oder aufgrund einer Pauschale,
- einer jährlichen Zählermiete.

In jedem Falle wird eine Minimalgebühr erhoben. Für den Bezug von Grundwasser wird eine einmalige Konzessionsgebühr und ein jährlicher Wasserzins erhoben.

Artikel 45

Gebühren, Genehmigung, Delegation

Die Wassergebühren werden vom Gemeinderat innerhalb des nachgenannten Gebührenrahmens festgesetzt.

Diese sind so festzusetzen, dass sie:

- Die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anlageteile decken,
- die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglicht, und
- die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen.

Die Gemeinderatsbeschlüsse betreffend die Anpassung der Gebühren bedürfen der Homologation durch den Staatsrat.

Artikel 46

Berechnungsgrundlagen

Der Gemeinderat stützt sich bei der Festlegung der Gebühren auf folgende Berechnungsgrundlagen:

- Abschreibungen: 3% des Anlagewertes.
- Zinsen: Durchschnitt der für das Fremdkapital effektiven Zinskosten.
- Unterhalt: Durchschnitt der effektiven Unterhaltskosten.
- Erneuerung/Kleininvestitionen: Durchschnitt der effektiven Kosten.
- Elektrische Energie: Durchschnitt des effektiven Stromverbrauchs.
- Verwaltung: Durchschnitt der effektiven Aufwendung.

Artikel 47

Gebührenrahmen

Anschlussgebühr

4.0‰ bis 5.0‰ der Katasterschätzung

Verbrauchsgebühr

Fr. 0.65 bis Fr. 0.95 pro m³ gemäss Wasserzähler

Pauschalgebühr/Jahr

Haushalttaxe	Fr. 30.--
Küche	Fr. 30.--
bis 2 Zimmer je	Fr. 12.--
weitere Zimmer je	Fr. 10.--
Badezimmer oder Dusche	Fr. 30.--

WC	Fr. 30.--
Garten je m ²	Fr. 0.15
Autoboxe je Boxe	Fr. 30.--

Zählermiete/Jahr

bis 20 mm, $\frac{3}{4}$, 5 m ³	Fr. 22.--
bis 25 mm, 1, 7 m ³	Fr. 37.--
bis 32 mm, $\frac{5}{4}$, 10 m ³	Fr. 47.--
bis 40 mm, $1\frac{1}{2}$, 20 m ³	Fr. 57.--
bis 50 mm, 2, 30 m ³	Fr. 75.--

Bauwasser

Steinbauten je 100 m ³ Bauvolumen	Fr. 35.--
Holzbau je 200 m ³ Bauvolumen	Fr. 35.--

Artikel 48

Pauschalen

Der Pauschaltarif kommt für den Wasserverbrauch in älteren Liegenschaften zur Anwendung, in denen noch kein Wasserzähler eingebaut ist. Die Gemeinde ist befugt, diese Liegenschaft auf Kosten der Bezüger mit Wasserzähler zu versehen.

Ausserdem wird dem Abonnenten für Wasserzählermiete und besondere Vorrichtungen, wie zum Beispiel Ein- und Ausbau frostgefährdeter Wasserzähler, Ersatz von Plomben an Umgangsleitungen u.a. Rechnung gestellt.

Artikel 49

Sonderregelung

Bezüglich der Berechnungsgrundlagen bei Sonderregelung wird auf Art. 46 dieses Reglements verwiesen.

Ausgenommen hievon sind Sonderregelungen mit Landwirtschaftsbetrieben.

Artikel 50

Standablesung

Die Ablesung der Wasserzählerstände findet in der Regel jährlich statt.

Es steht der Gemeinde indessen frei, die Wasserzähler in kürzeren Zeitabständen ablesen zu lassen.

Artikel 51

Grundwasser

Für den Bezug von Grundwasser werden folgende Gebühren erhoben:

Konzessionsgebühr

Die Konzessionsgebühr wird auf drei Prozent der Installationskosten festgelegt.

Verbrauchsgebühr

Diese bemisst sich nach der effektiv geförderten Wassermenge und beträgt Fr. 0.007/ m³.

Der Gemeinderat ist befugt, die Konzessions- und Verbrauchsgebühr der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen.

Wird das Grundwasser lediglich zu Energiezwecken gebraucht und in unmittelbarer Nähe der Fassung in einem eiwandfreiem Zustand in den Grundwasserstrom zurückgeführt, wird keine Verbrauchsgebühr erhoben.

Artikel 52

Rechnungsstellung, Zahlungsfrist

Die Rechnungsstellung erfolgt ordentlich jährlich, In der Regel dient der Verbrauch des Vorjahres als Grundlage für die Berechnung des Komsumpreises.

Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.

Artikel 53

Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist

Wird der Rechnungsbetrag innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt.

Die Gemeinde ist berechtigt, nach einer weiteren Mahnung das rechtliche Inkasso einzuleiten, wobei ab dem 31. Tag ein vom Gemeinderat festgelegter Verzugszins berechnet wird. Vorbehalten bleibt Art. 56, Abs. 1, lit. a.

Artikel 54

Handänderung, Solidarhaftung

Jede Hand- und Adressänderung einer an die Gemeinde angeschlossenen Liegenschaft ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden.

Für die Forderungen aus der laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch.

In Konkursfällen bzw. bei zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften erfolgt uneingeschränkte Weiterlieferung des Wassers nur, wenn aus der Konkursmasse vom Erwerber oder Mieter der Liegenschaft Kautions für den laufenden Wasserverbrauch geleistet wird.

Titel 10

Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 55

Haftung der Wasserbezüger

Wer vorsätzlich oder fahrlässig an den Einrichtungen der WV oder Drittpersonen Schaden verursacht, haftet dafür.

Artikel 56

Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse bis zu Fr. 20.000.-- im Einzelfall bestraft werden.

Konzessionierten Installateuren kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglementes vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden. Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Artikel 57

Unterbruch

Die Wasserabgabe kann nach vorheriger Anzeige unterbrochen werden, insbesondere wenn:

- a) trotz erfolgter Mahnung die Rechnung nicht bezahlt werden;
- b) die Bestimmungen dieses Reglementes nicht eingehalten werden;
- c) rechtswidrig Wasser bezogen wird;
- d) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird;
- e) eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen und Apparaten vorgenommen werden;
- f) durch Anlagen eines Wasserbezügers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Bezüger oder die WV erfolgen.

Der Unterbruch der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Artikel 58

Gegen Verfügung und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren (VVRG).

Artikel 59

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Visp vom 27. März 1960.

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Die Gebühren werden rückwirkend auf den 1. Januar 1985 neu erhoben.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat von Visp in der Sitzung vom 23. April 1985 genehmigt und von der Urversammlung vom 14. Mai 1985 durchberaten worden.

Der Präsident:

Der Schreiber:

Peter Bloetzer

Yvo Jeneleten